

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am
Mittwoch, den 17. Dezember 2014 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schritfführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen:

Presse:

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**1.
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.11.2014**

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 25.11.2014 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

**2.
Behandlung von Bauanträgen**

**2.1
Tekturantrag zum Eingabeplan über die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf Änderung des Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 6/3, Gemarkung Raitbach**

Der Bauherr beantragt zum Eingabeplan über die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport die Änderung des Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 6/3, Gemarkung Raitbach, in der Ortsstraße 1 b in Raitbach.

Mit Bescheid vom 07.04.2014 hat das Landratsamt Pfaffenhofen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 6/3, Gemarkung Raitbach, genehmigt.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Beschluss vom 18.03.2014 erteilt.

Der Carport war in L-Form in der nordöstlichen Ecke des Grundstücks mit einem Pultdach geplant.

Nun möchte der Bauherr den Standort sowie die Dachform des Carports ändern. Der Carport soll jetzt an der Nord-Ostseite des Grundstücks in Verlängerung des Hauses mit einem Satteldach 15° (wie beim Wohnhaus) errichtet werden (Größe 6,89 m vorne bzw. 3,50 m hinten x 8,28 m).

Vor dem Carport wird ein Abstand von 2,50 m bzw. 2,80 m zur Straße eingehalten. Gemäß § 6 Abs. 2 der Stellplatzsatzung müssen zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,0 m Länge vorhanden sein (offener Stauraum). Da der Carport nach § 1 der GaStellV eine offene Garage darstellt, müsste auch hier ein Stauraum eingehalten werden. Jedoch können Abweichungen gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass einem Umbau zur Garage (d. h. mit Tor) nicht zugestimmt wird, da dann kein Fahrzeug vor der Garage abgestellt werden kann.

Der 2. Stellplatz wurde rechts neben der Zufahrt nachgewiesen.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da sich in unmittelbarer Nähe bebaute Grundstücke mit Wohn- und Nebengebäuden befinden, fügt sich der geplante Carport in die nähere Umgebung ein. Es kann als sonstiges Vorhaben zugelassen werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

14 : 0

3.

Bebauungsplan Nr. 20 „Pörbach – östlich der Münchener Straße“, 1. Änderung

Der Gemeinderat hat am 23.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 20 „Pörbach – östlich der Münchener Straße“ in folgenden Punkten zu ändern:

Für die Bauparzelle 15 wird im Süd-Westen eine zusätzliche Fläche für Garagen und Carports festgesetzt.

Die Festsetzung II zwei Vollgeschosse als Höchstmaß wird ergänzt um die Festsetzung „ohne Dachausbau“.

Die Festsetzung Versickerung des Oberflächenwassers wird wie folgt gefasst:
„Unverschmutztes Dach- und Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit entsprechend den einschlägigen Vorschriften auf dem eigenen Grundstück breitflächig zu versickern (siehe auch C.2.3.).

Die Versickerungsfähigkeit ist durch ein Sickergutachten nachzuweisen.

Alternativ ist ein Anschluss an das öffentliche Regenwasser- bzw. Mischwasserkanalnetz herzustellen.“

Bei den Hinweisen wird Ziffer 2.9 gestrichen, da es sich um kein Versickerungsbecken, sondern ein Regenrückhaltebecken handelt.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Zeitraum vom 27.10.2014 bis 28.11.2014 durchgeführt.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Pfaffenhofen, Stellungnahme vom 19.11.2014

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Bei Änderung des Ursprungsbebauungsplanes sind die Bezüge zu noch gültigen Teilen von Begründung, Umweltbericht, Gutachten etc. zum Ursprungsplan herzustellen, damit diese nach in Kraft treten der Änderung weiterhin herangezogen werden können.

Erläuterung:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsgültigen Ursprungsplanes. Dabei werden nur wenige Festsetzungen durch die 1. Änderung des Ursprungsplanes ersetzt.

Daher sind bei der Änderung des Ursprungsbebauungsplanes die Bezüge zu noch gültigen Teilen von Begründung, Umweltbericht, Gutachten etc. zum Ursprungsplan herzustellen, damit diese nach in Kraft treten der Änderung weiterhin herangezogen werden können. Sollte die Planung in der derzeitigen Form bestehen bleiben, ist auf die weiterhin gültigen Teile der ursprünglichen Begründung mit Umweltbericht zu verweisen.

Grundsätzlich und abgesehen von der o. a. Beurteilung wird aus planungsrechtlicher Sicht empfohlen, bei minimalen Planänderungen beschränkt auf kleinere Teilbereiche des Geltungsbereichs nur eine Teiländerung des Planes vorzunehmen, damit die o.g. Planunterlagen weiterhin fortbestehen.

Außerdem ist auf dem Planwerk bzw. unterhalb der Festsetzungen deutlich lesbar folgender Satz anzubringen: „Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 „Pörnbach – östlich der Münchener Straße“.

Abwägung

In der Präambel wird bereits darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung den rechtskräftigen Bebauungsplan ergänzt. Die Begründung, der Umweltbericht, die Höhenfestsetzungspläne sowie etwaige Gutachten zum Ursprungsbebauungsplan bleiben ansonsten in ihrer Wirksamkeit erhalten.

Die jetzige neue Fassung des Bebauungsplans soll als „Lesefassung“ gelten.

Der Satz „Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Pörnbach – östlich der Münchener Straße“ wird unterhalb der Festsetzungen redaktionell ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird im Bebauungsplan redaktionell ergänzt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Mittwoch, den 17.12.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Immissionsschutzrechtliche Beurteilung:

Ohne Einwände, da durch die Änderung der Schallschutz nicht betroffen ist.

Naturschutzrechtliche Beurteilung:

Es werden keine Einwände erhoben.

Beurteilung aus Sicht der Kreisstraßenbauverwaltung:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 20 „Pörnbach – östlich der Münchener Straße“ 1. Änderung der Gemeinde Pörnbach bestehen keine Einwände, da Kreisstraßen nicht betroffen sind.

Bei der Münchener Straße handelt es sich um die Bundesstraße 13.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt, als zuständiger Baulastträger dieser Straße, ist zu hören.

Abwägung

Die Bundesstraße 13 ist von den Änderungen nicht betroffen. Eine Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

14 : 0

Beurteilung aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde:

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Bodendenkmälern und einem Einzeldenkmal. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist zu beteiligen.

Abwägung

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Belange der Denkmalpflege sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Im Bebauungsplan ist bereits der Hinweis vorhanden, dass für Bodeneingriffe jeder Art eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Eine Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

14 : 0

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 29.10.2014

Keine Einwendungen

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Mittwoch, den 17.12.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Grundstückseigentümer, Stellungnahme vom 25.11.2014

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans erhebt der Grundstückseigentümer Hopfenstraße 1, Einspruch unter Vorbehalt.

Abwägung

Ein Einspruch unter Vorbehalt ist nicht möglich. Mit Schreiben vom 26.11.2014 wurde der Grundstückseigentümer von der Gemeinde Pörsbach um eine kurze Mitteilung und Begründung gebeten, zu welchen geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans Einwendungen erhoben werden. Konkrete Einwendungen sind bis Ende der Auslegungsfrist nicht eingegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

14 . 0

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung / der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden vom Gemeinderat wie vorstehend beschlossen abgewogen.

Der Gemeinderat Pörsbach beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Pörsbach – östlich der Münchener Straße“ (in der Fassung vom 17.12.2014) samt Begründung (Stand: 23.09.2014) als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen.

14 : 0

4.

Bebauungsplan Nr. 9 „Regensburger Straße“, 2. Änderung

a)

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Regensburger Straße“ gefasst.

Es wurde beschlossen, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 997/5, Gemarkung Pörsbach, zwei Vollgeschosse als Höchstmaß ohne Dachausbau mit einer Dachneigung von 15 bis 25° zulässig sein soll. Daher sind im Bebauungsplan die Festsetzungen unter Punkt B) 3 zwei Vollgeschosse als Höchstmaß ohne Dachausbau sowie Punkt D) 3.2 Dachneigung bei II 15 bis 25° aufgenommen worden. Gleichzeitig ist die Festsetzung unter Punkt D) 2 „Der Grundriss der Baukörper einschließlich möglicher Ausbauten ist in Rechteckform mit ausgeprägter Längsrichtung zu planen“ gestrichen worden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2, § 13 BauGB und die Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2, § 13 BauGB zum Bebauungsplan fand in der Zeit vom 10.11.2014 bis 10.12.2014 statt.

Landratsamt Pfaffenhofen, Stellungnahme vom 03.12.2014

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Bei der Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind die Voraussetzungen des § 13 BauGB zu prüfen und die Wahl des Verfahrens in der Begründung zu erläutern (vgl. § 2a Satz 2 BauGB).

Erläuterung:

Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ist anzuwenden, wenn durch die Änderungen und Ergänzungen eines Bebauungsplanes die Grundzüge des Planes nicht berührt werden und sich der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebene Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert (vgl. § 13 Abs. 1 BauGB). Die eigene Konzeption der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung muss in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet bleiben. Im vorliegenden Planentwurf soll insbesondere das Maß der baulichen Nutzung – wie die zulässige Anzahl der Geschosse von I+D auf II sowie die Änderung der Dachneigung – wesentlich verändert werden. Aus planungsrechtlicher Sicht sollte daher unbedingt überprüft werden, ob die Änderung des Bebauungsplanes mit den Grundzügen der Planung, also dem ursprünglichen planerischen Willen tatsächlich vereinbar sind. In der Begründung ist die Wahl des Verfahrens zu erläutern und gemäß den o. a. Punkten zu ergänzen.

Abwägung

Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, wenn die Änderung das bisherige Planung zu Grunde liegende Leitbild nicht verändert, wenn der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Die Planungskonzeption, der ursprüngliche planerische Wille der Gemeinde bleibt durch die Änderungen unangetastet. Die Zahl der Wohneinheiten, die GRZ und GFZ, die Baugrenzen sowie die festgesetzte Art der Bebauung (Einzelhaus) bleiben unverändert. Hauptziel der damaligen Planung war, die Fläche einer Wohnnutzung zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung zuzuführen.

Bei den geänderten Festsetzungen handelt es sich um einzelne Korrekturen der Bauweise. Eine zweigeschossige Bauweise mit geneigten Satteldächern ist bereits in der näheren Umgebung (Raiffeisenstraße, Regensburger Straße) vorhanden und in vielen überplanten Gebieten im Bereich der Gemeinde Pörnbach (z.B. Hochweg, Hofmarkring, Hans-Lackner-Straße) möglich.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

14 : 0

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen.

Erläuterung:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im gegenständlichen Fall sollen die

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Mittwoch, den 17.12.2014

Geschossigkeit, die Gebäudeform und die Dachneigung für nur eine Parzelle (Fl.Nr. 997/5) im Bebauungsplan Nr. 9 „Regensburger Straße“ geändert werden. Die städtebauliche Anforderlichkeit sowie die geplante Ausnahme (siehe Begründung, Absatz 5) können hier nicht nachvollzogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Geltungsbereich keine vergleichbare Situation vorliegt und hier offensichtlich eine städtebauliche Einzelsituation geschaffen werden soll. Die städtebauliche Anforderlichkeit soll daher entsprechend nachgewiesen werden.

Abwägung

Anlass der Planung ist auf dem ungünstig zugeschnittenen, 539 m² großen Grundstück Fl.Nr. 997/5, Gemarkung Pörnbach, eine sinnvolle Bebauung, trotz vorhandenen Steilhanges an der Südostseite, zu ermöglichen. Das Ganze im Einklang mit den Baugrenzen und der Abstandsflächen. Gerade weil keine vergleichbare Situation des Grundstücks im vorliegenden Bebauungsplan besteht, wurde die Änderung nur für diese Parzelle beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

14 : 0

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und LEP 2013 8.4.1 (G) sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen. Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III1.5 (Z)).

Erläuterung:

Aufgrund der Geländesituation ist nach Ansicht der Fachstelle die Festsetzung von zwei Vollgeschossen als Höchstmaß ohne Dachausbau nicht notwendig, da aufgrund des vorhandenen Gefälles z. B. auch ein Gebäude mit Untergeschoss, Erd- und Dachgeschoss, welches als Vollgeschoss im Sinne der Bauordnung ausgebildet werden darf, auf der Parzelle entwickelt werden könnte.

Es ist zudem festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung unter anderem durch relativ steile ziegelrote Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt.

Durch die Dächer wird gerade bei einer relativ niedrigen Bebauung (ein und zwei Normalgeschosse) das Erscheinungsbild der Siedlung wesentlich mitgeprägt. Daher wird angeregt, die Dachneigung, welche im Bebauungsplan bisher für sämtliche Gebäude auf 35 bis 42° festgesetzt ist, zu belassen und keine flacheren Dachneigungen festzusetzen.

Im Sinne der Gestaltung des Ortsbildes sollte der Hauptbaukörper auf Fl.Nr. 997/5 der Gemarkung Pörnbach entsprechend der lokalen Gegebenheiten wie bisher als rechteckiger Baukörper festgesetzt werden. Es wird zudem angeregt, die Festsetzung unter D 2) bei einer Beibehaltung umzuformulieren. So sollte statt der Festsetzung „Der Grundriss der Baukörper einschließlich möglicher Anbauten ist in Rechteckform mit ausgeprägter Längsrichtung zu planen“ die Festsetzung z. B. folgendermaßen getroffen werden: „Der Grundriss des Baukörpers auf Fl.Nr. 997/5 einschließlich möglicher Anbauten ist in Rechteckform mit einem Seitenverhältnis von 1:1,4 zu erstellen“.

Abwägung

Das Gelände auf dem Grundstück steigt von der Nordseite (von der Erschließungsstraße Kollberg) aus nach Süden hin bis zu dem Steilhang an der Südostseite. Der angrenzende Hang ist mit Bäumen bewachsen. Die zeitgemäße Wohnbebauung in der Form E+1 ist in der näheren Umgebung (z.B. Fl.Nr. 1/9, Fl.Nr. 976/1, jeweils Gemarkung Pörnbach) vorhanden. Das Grundstück ist zudem das einzige im Bereich des Bebauungsplanes südlich der Straße Kollberg. Das Erscheinungsbild der Siedlung wird daher nicht negativ mitgeprägt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Mittwoch, den 17.12.2014

Durch die Änderung der Dachneigung wird gewährleistet, dass das Gebäude nicht höher wird, als ein E+D Wohnhaus nach den derzeit gültigen Festsetzungen.

Wie bereits angeführt ist das relativ kleine Grundstück ungünstig zugeschnitten und durch den Hang beeinträchtigt. Eine sinnvolle Bebauung mit einem Wohnhaus in Rechteckform würde die Baugrenzen und auch die Abstandsflächen tangieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

14 : 0

Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen.

Erläuterung:

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den negativen Erfahrungen einiger Gemeinden in der Vergangenheit durch fehlende geeignete Geländeschnitte, wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte für Flurstück 997/5 zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen sollen Geländeänderungen minimiert und dem Gelände relief der Umgebung angepasst meist weich ausgeformt werden (Böschungsverhältnis max. 1:2). Der Mindestabstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskamms zur Grundstücksgrenze sollte mindestens einen Meter betragen. Außerdem sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Eine abschließende Stellungnahme zu den fehlenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

Abwägung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Geschossentwicklung, der Dachneigung und der Form des Hauptbaukörpers ändert sich an der grundsätzlichen Zulässigkeit der Bebauung des Grundstücks nichts.

Die Gemeinde schließt sich der Meinung des Landratsamtes an, dass die Bauleitplanung Planungssicherheit gewährleisten muss. Wird ein Bebauungsplan neu aufgestellt, ist hierzu ein Höhenplan mit Geländeschnitte, Bezugspunkte, etc. erforderlich.

In einem bestehenden (Alt-) Bebauungsplan (auch noch andere vorhanden), in dem für ein bebaubares Grundstück keine Geländeangaben vorhanden sind, ist gängige Praxis, dass als Bezugspunkt die Erschließungsstraße herangezogen wird. Daher besteht keine Veranlassung nachträglich Geländeschnitte für dieses eine Grundstück zu erstellen.

Zudem hat der Bauherr in seinem Schreiben vom 25.06.2014 erklärt, dass bezüglich der Festlegung der Höhenentwicklung davon ausgegangen werden kann, dass sich die Gebäudemitte auf das Straßenniveau „Kollberg“ bezieht.

Auf die Höhenlage des Gebäudes wird bei Vorlage des Bauantrages geachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

14 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Mittwoch, den 17.12.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Beurteilung aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist zu beteiligen.

Abwägung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Geschossentwicklung sowie der Dachneigung ändert sich an der grundsätzlichen Zulässigkeit der Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 997/5, Gemarkung Pörnbach, nichts. Der Bauherr wird – wie jeder andere Bauherr der ein Grundstück in der Nähe von kartierten Bodendenkmälern bebauen möchte – bei Vorlage des Bauantrages auf die Einreichung des Antrages zur Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Eine zusätzliche Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird nicht für erforderlich gehalten.

14 : 0

Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht eingegangen.

b)

Satzungsbeschluss

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung / der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden vom Gemeinderat wie vorstehend beschlossen abgewogen.

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 9 „Regensburger Straße“, 2. Änderung (in der Fassung vom 17.12.2014) samt Begründung (Stand: 17.12.2014) als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen.

14 : 0

5.

**Bebauungsplan Nr. 153 „Sondergebiet – Wertstoffhof“ und 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet – Wertstoffhof“ der Stadt Pfaffenhofen
Beteiligung der Gemeinde Pörnbach**

Der Bauausschuss und Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm haben in ihren Sitzungen am 20.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Sondergebiet – Wertstoffhof“ und die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet – Wertstoffhof“ beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wurde am 20.11.2014 gefasst.

Im Jahr 2017 ist die Stadt Pfaffenhofen Gastgeberin für die kleine Landesgartenschau „Natur in Pfaffenhofen 2017“. Im Zuge dieser Planungen ist die Verlagerung des städtischen Wertstoffhofes notwendig. Als Standort wurde in Abstimmung mit dem AWP das Grundstück an der Joseph-Fraunhofer-Straße ausgewählt. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Pfaffenhofen bereits als Sonderflächen für Entsorgungsanlage bzw. Flächen für die Landwirtschaft oder als Grünflächen ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt etwa 1,5 km nördlich des Hauptplatzes von Pfaffenhofen und wird durch die folgenden Grundstücke bzw. Nutzungen begrenzt:

- im Westen durch die Joseph-Fraunhofer-Straße (B 13) und das Gewerbegebiet „Altenstadt“
- im Norden durch die Staatsstraße St 2232 und das Gewerbegebiet „Einmündung ST 2232/B13“
- im Osten und Süden durch das Betriebsgelände der Kläranlage, Fl.Nr. 1206 Gemarkung Pfaffenhofen

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Joseph-Fraunhofer-Straße.

Der geplante Wertstoffhof Pfaffenhofen umfasst die Nutzungen Wertstoffhof und Gartenabfallsammelstelle für das nördliche Stadtgebiet von Pfaffenhofen.

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß dem angestrebten Nutzungszweck Wertstoffhof festgesetzt.

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung der Darstellung in ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Wertstoffhof“.

Die Gemeinde Pörsnbach wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt.

Belange der Gemeinde Pörsnbach sind nicht betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach erhebt keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 153 „Sondergebiet – Wertstoffhof“ und die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet – Wertstoffhof“ der Stadt Pfaffenhofen.

14 : 0

6.

Straßen- und Wegerecht

Widmung des Weges zwischen dem Baugebiet „Hofmarkring“ und der Hopfenstraße als beschränkt-öffentlicher Weg

Zwischen dem neuen Baugebiet Hofmarkring und der Hopfenstraße wurde ein geschotterter Weg angelegt. Dieser soll als fußläufige Verbindung dienen. Der Weg verläuft über die Fl.Nrn. 1897 und 1192/2 jew. Gemarkung Pörsnbach. Die Fl.Nr. 1192/2 Gemarkung Pörsnbach befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Verkehrssicherungspflichtig ist regelmäßig der Eigentümer, wenn die Fläche nicht gewidmet ist. Der Weg ist daher als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Die Gemeinde Pörsnbach trägt in diesem Fall die Verkehrssicherungspflicht.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Mittwoch, den 17.12.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die Zustimmung zur Widmung liegt vom Eigentümer Fl.Nr. 1192/2 Gemarkung Pörnbach vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass der Weg zwischen dem Baugebiet Hofmarkring und der Hopfenstraße (Fl.Nrn. 1897 Tfl., 1192/2 Tfl. jew. Gemarkung Pörnbach) mit einer Länge von 125 m zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet wird. Der Weg wird für den Fußgängerverkehr freigegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Pörnbach. Anfangspunkt ist die Fl.Nr. 1905 Gemarkung Pörnbach (Hofmarkring), Endpunkt die Fl.Nr. 137/1 Gemarkung Pörnbach (Hopfenstraße). Im Bestandsverzeichnis erhält der Weg die Nr. 9.

14 : 0

7.

Wasserversorgung Pörnbach

Vorlage des kaufmännischen Jahresabschlusses 2013

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für das Jahr 2013 den kaufmännischen Jahresabschluss der Wasserversorgung gefertigt. Die Steuererklärungen wurden inzwischen beim Finanzamt Ingolstadt eingereicht. Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2013 der Wasserversorgung der Gemeinde Pörnbach

Bilanzsumme	1.765.633,60 €
Jahresverlust	45.309,31 €
Jahresverlust lt. GuV	45.309,31 €

wird hiermit festgestellt.

Der Jahresverlust wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde Pörnbach sind weiterhin banküblich zu verzinsen, soweit diese nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Die Abführung der Konzessionsabgabe an die Gemeinde Pörnbach im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Beachtung des steuerlichen Mindestgewinns wird beschlossen.

14 : 0

8.

Abwasserbeseitigung Pörnbach

Vergabe des Auftrags für die TV-Untersuchung und Druckprüfung am Kanal zum Gewerbegebiet

Es besteht die Vermutung, dass die neu gebaute Kanalstrecke zur Kläranlage nicht dicht ist. Um mögliche Mängel festzustellen ist eine Druckprüfung erforderlich und die Kanäle sollten mit einer Kamera befahren werden. Die Verwaltung hat fünf Angebote für diese Leistungen eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot liegt von der Firma Kuchler GmbH aus Geiersthal mit 5.890,50 € vor.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die Angebotsprüfung ergab, dass es die gestellten technischen Anforderungen erfüllt. Die Firma Kuchler ist als leistungsfähige Firma bekannt und hat bereits ähnliche Aufträge ausgeführt.

Beschluss:

Mit der Kamerabefahrung und der Druckprüfung der neu erstellten Kanalstrecke bis zur Kläranlage wird die Firma Kuchler, Geiersthal zum Angebotspreis von 5.890,50 € beauftragt.

14 : 0

9.

Abwasserbeseitigung Pörnbach

Auftragsvergabe für die Erstellung der Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren zur Einleitung von Mischwasser aus den Regentlastungsanlagen in den Gießbach und in einen Drainagegraben

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse der Gemeinde für das Einleiten von Mischwasser aus der gemeindlichen Entwässerungsanlage in den Gießbach enden am 31.12.2015. Das Landratsamt hat die Gemeinde aufgefordert, die Planunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren umgehend vorzulegen, damit die Erlaubnisse rechtzeitig erteilt werden können. Die Verwaltung schlägt vor das Ingenieurbüro Wipfler PLAN aus Pfaffenhofen mit der Erstellung der Planunterlagen und der erforderlichen Berechnungen zu beauftragen. Wipfler PLAN hat die bisher notwendigen wasserrechtlichen Verfahren vorbereitet und die Unterlagen erstellt. Auf Grund dieser Vorarbeiten liegen dem Büro alle erforderlichen Daten vor um die Pläne und Berechnungen zeitnah vorzulegen.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Wipfler PLAN, Pfaffenhofen, wird beauftragt, die für das wasserrechtliche Verfahren für die Einleitungen von Mischwasser aus der Entwässerungsanlage Pörnbach erforderlichen Unterlagen sowie die hydraulische Bewertung des Mischwasserkanalnetzes zu einem Gesamtpreis von 18.700,- € zzgl. 5 % Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erstellen.

13 : 1

10.

Vorprojekt Gasthaus „Zur Post“;

Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses hat die Verwaltung den Antrag auf Zuschuss für das denkmalschutzrechtliche Vorprojekt gestellt. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege ist damit einverstanden, dass mit der Maßnahme (Aufmaß und Erstellen der Planunterlagen, denkmalpflegerische Untersuchung, statische Untersuchung) vor der Entscheidung über den Zuschussantrag begonnen wird.

Mit Schreiben vom 14.11.2014 wurde die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn greift der Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses aus Mitteln der Denkmalpflege nicht vor. Aus ihr kann keine Förderzusage abgeleitet werden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Mittwoch, den 17.12.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Bürgermeister Bergwinkel erläutert, dass die Gesamtkosten für die Aufträge rund 25.000,- € betragen. In der anschließenden Diskussion sind sich die Gemeinderatsmitglieder einig, dass zur weiteren Beurteilung alle drei Maßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zur Kenntnis. Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt die erforderlichen Aufträge an die Planungsbüros zu erteilen.

14 : 0

11.

Katholische Kirchenstiftung St. Johannes Baptist Pörsbach

Antrag auf Zuschuss für die statische Ertüchtigung des Chorunterbaus

Der Antrag der Kirchenstiftung liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor. Die Kostenschätzung weist Gesamtkosten von 16.000 € aus. In der Vergangenheit hat die Gemeinde derartige Maßnahmen mit 15 % der anderweitig nicht gedeckten Kosten gefördert.

Der Zuschussbetrag wird nach Rücksprache mit dem Kirchenpfleger ca. 300,- € betragen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsbach gewährt der Kirchenstiftung St. Johannes Baptist Pörsbach zu den Kosten der statischen Ertüchtigung des Chorunterbaus einen Zuschuss in Höhe von 15 % der anderweitig nicht gedeckten Kosten. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnungen ausbezahlt.

14 : 0

12.

Informationen der Verwaltung

12.1

Benutzung der Betriebsfahrzeuge durch die Bauhofmitarbeiter

Im Rahmen der Winterschau dürfen die Bauhoffahrzeuge von den Bauhofmitarbeitern mit nach Hause genommen werden. Privatfahrten sind dagegen nicht erlaubt.

12.2

Schule Pörsbach, Entsorgung von Tischen und Stühlen

In der Schule wurden die kaputte Tische und Stühle die auch der Gemeinderat im Rahmen einer Ortsbesichtigung sichtete, entsorgt. Die Schulleitung war darüber informiert. Zudem war die Elternbeiratsvorsitzende Frau Schuberth beteiligt, ob nicht eine gemeinnützige Einrichtung die defekten Tische und Stühle benötigen würde. Ein Bedarf wurde nicht gesehen. Im Dachgeschoss sind weitere Tische und Stühle gelagert die ggf. noch verwendet werden können. Eine vollständige Entsorgung erfolgte nicht. Die Entsorgung wurde im Vorfeld abgesprochen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Mittwoch, den 17.12.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

12.3

Fund Historische Fahne

Mit dem KAB-Diözesansekretär fand vor kurzem ein Termin statt. Die Rechtsnachfolge des Vereins ist nicht eindeutig geklärt. Der Verband würde die Restaurierung der Fahne unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Fahne in Pörnbach verbleibt und öffentlich zugänglich ist.

12.4

Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Bürgermeister Bergwinkel informiert über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen. Die Verwaltungsumlage steigt von 107,- € auf 114,- €/Einwohner. Die Beteiligung der Gemeinde Pörnbach beträgt 252.202,- €

12.5

Schulverband Langenbruck

Bürgermeister Bergwinkel informiert über die Sitzung des Schulverbands Langenbruck. Die Schülerzahlen sind leicht rückläufig. Die Umlage beträgt 2.440,- €/Verbandsschüler.

13.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

14.

Ehrung ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder

Bürgermeister Bergwinkel überreicht an die ehemaligen drei Gemeinderatsmitglieder Georg Kiermeier, Paul Meitner und Johann Hilpoltsteiner Dankurkunden für langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann.

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei den drei ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern im Namen der Gemeinde Pörnbach für ihre langjährige Tätigkeit im Gemeinderat und in den Ausschüssen.

15.

Jahresrückblick des Bürgermeisters

Bürgermeister Bergwinkel gibt einen Überblick über die wichtigsten Projekte und Themen des vergangenen Jahres:

Beschaffung einer Schlauchwaschanlage für die Freiwillige Feuerwehr Pönbach
30jähriges Bestehen des Kindergartens
Durchführung des Ferienpasses mit vielen Veranstaltungen
Ausstattung der Feuerwehr mit Digitalfunk
Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der Sanierung der Kläranlage
Kommunalwahlen am 16. März. Neben dem Bürgermeister wurden auch 5 neue Gemeinderatsmitglieder gewählt. Die Vereidigung fand am 13. Mai statt.
Ernennung von Herrn Ilmberger zum Altbürgermeister
Beschluss zur Teilnahme an LEADER

Bestätigung eines neuen 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pönbach nach der Wahl durch die Feuerwehrdienstleistenden
Einbau des Signalgebers für die Ampel
Fertigstellung des Baugebietes „Östlich der Münchener Straße“
Vertragsabschluss mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben hinsichtlich der Betriebsführung für die Wasserversorgung
Hinterlegung der Sitzungsprotokolle im Internet
Öffentlicher Aushang des Gemeindeblattes im Amtskasten
Personelle Ausstattung des Bauhofs
Start des Vorprojektes des „Gasthof zur Post“
Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule durchgehend bis 16:00 Uhr (seit September)
Grundlegende Entscheidungen für die Zukunft wurden getroffen z.B. Ausbau des Breitbandnetzes für ein schnelleres Internet.
Drei Königinnen aus Pönbach vertreten die Region, das Edelgemüse und das „grüne Gold“
Seit Mai 2014 fanden 7 Gemeinderatssitzungen, sowie drei Termine mit Ortsbesichtigungen statt. Darüber hinaus noch diverse Ausschusssitzungen.
13 Bauanträge für Neubauten und 11 Anträge für sonstige Vorhaben wurden eingereicht.
Zwei Bebauungsplanänderungen wurden durchgeführt. Darüber hinaus fand die Beteiligung im Planungsverband Windkraft statt.

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich für die sachliche, harmonische, aufrichtige und kollegiale Zusammenarbeit im Gemeinderat.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Bergwinkel bei den Mitgliedern des Gemeinderates, bei Herrn 2. Bürgermeister Ludwig Mayr, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft, sowie der Gemeinde Pönbach, bei den vielen ehrenamtlich Tätigen, bei den Zuhörern der Gemeinderatssitzungen und bei den Vertretern der Presse. Bürgermeister Bergwinkel wünscht eines frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiche neues Jahr.

Im Namen des Gemeinderates bedankt sich 2. Bürgermeister Ludwig Mayr bei Bürgermeister Bergwinkel für die gute Zusammenarbeit und wünscht eine frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Mittwoch,
den 17.12.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um
20.15 Uhr die Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister